

90D - BEILAGE ZUR ORDINATIONS-/ PRAXISVERSICHERUNG – STANDARDDECKUNG

A) VERSICHERTE GEGENSTÄNDE

Es gelten die in der Polizza angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Im Rahmen der Inhalts-Gesamtversicherungssumme sind mitversichert:

1. Die gesamte Einrichtung der Ordination / Praxis und Hausapotheke inkl. Aufenthaltsräume (nicht jedoch die Wohnung des Versicherungsnehmers)
2. Heilbehelfe und Heilmittel sowie sonstige Vorräte (exkl. Edelmetalle).
3. Die Sachen der Dienstnehmer einschl. Fahrräder und Mopeds. Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber und Schmucksachen, Foto- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge, sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.
4. Das Ordinationsschild am Grundstück (Eingangstüre, Hausflur, Hausmauer etc.).

Versichert ist eigenes und fremdes Gut (exkl. Sachen der Patienten), soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

Adaptierungen und Baubestandteile sind – soweit deren Wiederherstellung auf Kosten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat – der Einrichtung zuzuzählen.

B) VERSICHERTE GEFAHREN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es gelten die auf der Polizza angeführten Gefahren mit den entsprechenden Versicherungssummen versichert.

1) Feuer-Inhaltsversicherung – Standarddeckung

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an den in der Polizza dokumentierten versicherten Sachen.

Mitversichert sind:

- Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind.
- Der Wert der versicherten Sachen, die bei einem versicherten Schadenereignis abhanden gekommen sind.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall zur Schadenminderung nach Maßgabe des Artikels 6, der AFB.

Folgende Haftungserweiterungen gelten auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

- Bargeld, Wertpapiere und bargeldähnliche Werte unter festem Verschluss oder in einer versperrten Kassa von mindestens 100 kg Eigengewicht mit der in der **Polizza dokumentierten Versicherungssumme**.
- **EUR 2.000,--** für Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) sowie Hinweisschilder im Ortsgebiet.
Inkl. unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen). Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Tor- und Gebäudeeinfahrten bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen. Gemäß Art. 2 der AFB gilt die Infrastruktur wie Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbäder, Spielplatzeinrichtungen, usw. mitversichert.
Ausgenommen sind: Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches.

- **EUR 2.000,--** für Folgeschäden durch Ruß, Rauch und herabfallende Trümmer.
Abweichend von Art. 1 (2) der AFB gelten Schäden durch Rauch und Ruß und herab fallende Trümmer mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen. Als Schaden durch herabfallende Trümmer gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung an den versicherten Sachen durch herabfallende Teile von Flugkörpern oder deren Ladung.
- Indirekte Blitzschlagschäden an Gebäudeinstallationen der Ordinationsräumlichkeiten, samt den dazugehörigen Messgeräten und Schaltkästen inkl. Sicherungen sowie an Antriebsmotoren von Markisen, Jalousien und Türen sowie elektrischen Teilen der Heizung mit der in der **Polizze dokumentierten Versicherungssumme**.
Ergänzend zu Art. 1 (3) der AFB gelten indirekte Blitzschlagschäden an Gebäudeinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten und Schaltkästen (inkl. Sicherungen) sowie an Antriebsmotoren von Markisen, Jalousien und Türen sowie elektrischen Teilen der Heizung mitversichert. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden der oben bezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen. Diese Haftungserweiterung gilt jedoch nicht für elektrische Verbrauchsgeräte.

2) Einbruchdiebstahlversicherung – Standarddeckung

Schäden anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

Sämtliche nach außen führende Türen sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Anstelle der Schlösser können auch von innen eiserne Querriegel angebracht werden.

Selbsttätige elektronische oder biometrische Türschließenanlagen, die bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten mit entsprechenden Verriegelungssystemen versperrt werden, entsprechen auch den Anforderungen der Mindestsicherungen.

Den Nachweis des Einbruchdiebstahles (Spuren des gewaltsamen Öffnens oder der erkennbaren Manipulation eines derartigen Schließsystems) muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall jedenfalls beibringen.

Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinder- Schlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperrt sind. Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hierdurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

Wichtiger Hinweis:

Diese gleichen Sicherungen müssen auch Ersatzräumlichkeiten, die nicht direkt mit den Versicherungsräumlichkeiten verbunden sind, wie Kellerabteile oder Dachböden, aufweisen.

Sollte dies nicht der Fall sein gilt in der Sparte **Einbruchdiebstahl** ein

Selbstbehalt von 20 % mind. EUR 500,-- als vereinbart.

In solchen Ersatzräumlichkeiten gelten nicht versichert: Bargeld, Schmuck, Wertsachen, Handelsware, Teppiche, Pelze und dergleichen.

Mitversichert sind:

- Vandalismusschäden.
Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2 (1) und (2) der AEB in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist; und auch im Zuge einer Beraubung.
- Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Kassen anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles.

Folgende Haftungserweiterungen gelten auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

- **Bargeld, Wertpapiere und bargeldähnliche Werte unter festem Verschluss mit der in der **Polizze dokumentierten Versicherungssumme.****
Von dem unter festem Verschluss versicherten Bargeld sind bis zu EUR 400,-- auch in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt.
- **EUR 2.000,--** für Mehrkosten für vorübergehende, kurzfristige Sicherungsmaßnahmen (z.B.: Bewachung) nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl.
- **EUR 2.000,--** für notwendige Schlossänderungskosten, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.
- **EUR 2.000,--** für Schäden an der Umzäunung und Einfriedung sowie an Gebäudebestandteilen nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl (Ergänzend zu Art. 2 (4) lit. a) der AEB).
- Schäden durch Raub oder räuberische Erpressung in der Ordination gemäß Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung der AEB mit der in der **Polizze dokumentierten Versicherungssumme.**
Die Beraubung von dritten Personen, die zum Zeitpunkt des Überfalles in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend waren ist mitgedeckt, sofern hierfür keine andere Versicherung besteht.
- Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (Kassenbotenberaubung) innerhalb der Republik Österreich mit der in der **Polizze dokumentierten Versicherungssumme.**
In der Erweiterung der Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung haftet der Versicherer bei Transporten von Geld und Geldeswerten auch:
 - wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen, soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind, infolge eines körperlichen Unfalls handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und Begleitpersonen erfolgt.
 - wenn eine Wegnahme der versicherten Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.
 - wenn die versicherten Werte, die in Verwahrung des Kassenboten bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführt werden, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion zerstört oder beschädigt werden.
- **EUR 2.000,--** für Schäden durch einfachen Diebstahl von Einrichtungs- und Ordinationsgegenständen (abweichend von Artikel 3, Punkt 1.b) der AEB).
Nicht versichert sind jedoch Sachen der Patienten (Garderobe), Bargeld, Schmuck und Edelmetalle sowie Bücher und Zeitschriften.

3) Leitungswasser-Inhaltsversicherung – Standarddeckung

Schäden durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren und von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie Wand- und Fußbodenheizungen an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

Sofern sich die versicherten Sachen unter dem Straßenniveau befinden, müssen sie mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

Folgende Haftungserweiterungen gelten auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

- **EUR 3.000,--** für Bargeld, Wertpapiere und bargeldähnliche Werte unter festem Verschluss oder in einer versperrten Kassa von mindestens 100 kg Eigengewicht.
- **EUR 2.000,--** für Schäden durch Platzen von unter Putz verlegten Druckluftleitungen.

4) Sturm-Inhaltsversicherung – Standarddeckung

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

Die Begrenzung der Entschädigungsleistung mit 50 % der Versicherungssumme gilt gestrichen (Artikel 8 der AStB).

Folgende Haftungserweiterungen gelten auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

- **EUR 3.000,--** für Bargeld, Wertpapiere und bargeldähnliche Werte unter festem Verschluss oder in einer versperrten Kassa von mindestens 100 kg Eigengewicht.
- **EUR 2.000,--** für Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) sowie Hinweisschilder im Ortsgebiet.
Gemäß Art. 2 (4) lit. a) der AStB gilt die Infrastruktur wie Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbäder, Spielplatzeinrichtungen, usw. mitversichert.
Ausgenommen sind: Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches.
Nicht versichert sind Verglasungen aller Art, Neonröhren und dergleichen.

5) In allen versicherten Sparten (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturmschaden) gilt mitversichert - Standarddeckung:

- **EUR 2.000,--** für die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland - im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln durch ein versichertes Schadenereignis.
- **EUR 2.000,--** für Sachen der Patienten (ausgenommen Bargeld und Schmuck).
- **EUR 2.000,--** für Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u.dgl.) sowie Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) mit der in der **Polizze dokumentierten Versicherungssumme**.
Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gelten Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne u.s.w.) und Reproduktionshilfsmittel, soweit diese nötig ist und binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).
- Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen mit der in der **Polizze dokumentierten Versicherungssumme**.
Ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen gelten Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach einem Feuerschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.
- **EUR 2.000,--** für Mehrkosten durch Preissteigerung, Verbesserungen durch technischen Fortschritt sowie Ersatzwerte für Rohstoffe ausländischer Herkunft gelten nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis mitversichert.
- Investitionsvorsorge.
Werterhöhende Investitionen innerhalb eines jeden Versicherungsjahres deckt der Versicherer bis zu **5 %** - ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch den Versicherungsnehmer bedarf. Der Versicherungsnehmer hat den tatsächlichen Wertzuwachs am Ende eines jeden Versicherungsjahres, spätestens jedoch acht Wochen nach Ablauf des Versicherungsjahres, zu melden, worauf die notwendige Prämienkorrektur durchzuführen ist. Die Abrechnung für das vergangene Versicherungsjahr wird mit dem halben Betriebsprämienatz durchgeführt.
Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, gilt die letztgültige Versicherungssumme.
Die Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) werden hievon nicht berührt.
- **EUR 2.000,--** für die Arzttasche samt Inhalt, wo immer innerhalb der Europäischen Union befindlich, auch während des Transportes (auch in versperrten Kfz).
- **EUR 2.000,--** für mobile Einrichtungsgegenstände samt Heilmittel, wo immer innerhalb der Europäischen Union befindlich, auch während des Transportes (auch in versperrten Kfz).

➤ Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten, Reinigungskosten sowie Deponiekosten und Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich mit der in der **Polizze dokumentierten Versicherungssumme**.

1. In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung

- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG)

BGBI. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder

- von kontaminiertem Erdreich

entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBI. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.

8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

C) BESONDERE VEREINBARUNGEN (KLAUSELPAKET) für die Sachversicherung

Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß Artikel 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Höhe von EUR 100.000,-- ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen.

Die Anzeige bzw. Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) wird hievon nicht berührt.

Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der DONAU Versicherung AG – Vienna Insurance Group allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizza und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren neu abgeschlossen wird.

Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrenerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

Duplizierte Datenträger - Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen

In Abweichung von Artikel 1 (6) lit.b AFBUB gelten Schäden an Datenträgern (wie Geschäftsbücher, Akte, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder und dgl.) als Sachschaden im Sinne des Artikel 1 (1) AFBUB.

Der Versicherungsnehmer hat Maßnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden an Datenträgern die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wiederhergestellt werden können. Diese Maßnahmen bestehen insbesondere auch darin, Duplikate der Daten und Programme, die zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können, herzustellen und sie so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

Als "Duplikate" in diesem Sinne gelten auch Urbelege oder damit vergleichbare Unterlagen, die ohne nennenswerte Zeitverzögerung eine Rekonstruktion ermöglichen.

Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitigen Sachschaden am Datenträgermaterial werden nicht ersetzt.

Mitversicherung der Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt bei einem Sachverständigenverfahren auf Basis dieser Klausel 80 % der vom Versicherungsnehmer nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, limitiert mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme für Nebenkosten.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird und bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch die gleiche Polizza wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Neuwertentschädigung, Untergrenze

(gilt nicht für die Elektronik-Pauschalversicherung)

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen, gilt vereinbart, dass ständig instand gehaltene und betrieblich genutzte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen einen Zeitwert von mindestens 40 % haben, und somit im Schadenfall, bei ausreichender Versicherungssumme, die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.

Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Artikel 1 (6) lit.c AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Unterversicherungsverzicht

Abweichend von Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet sofern die festgestellte Unterversicherung maximal 10 % beträgt.

Liegt der tatsächliche Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens um mehr als 10 % über der Versicherungssumme, wird der Schaden nach der tatsächlich vorliegenden Unterversicherung abgerechnet.

Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne und dergleichen

In Abänderung der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung gilt vereinbart, dass die Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Magnetbänder, Lochkarten und sonstige wie immer Namen habende Geschäftsunterlagen aller Art auf fünf Jahre erstreckt gilt.

Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Artikels "Zahlung der Entschädigung" der ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.